



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien Nr. 1
URL: <http://www.sanktpaul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 240-3/2016

Kindergarten-Ordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 09.12.2016, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBL.13/2011, i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal erlassen wird

I. *Aufnahme*

1. Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung im Marktgemeindeamt St. Paul i. Lav. entgegengenommen. Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen nach der Ausschreibung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Ausnahme: Verpflichtender Kindergartenbesuch gem. § 21(1) K-KBG.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr und der Wohnsitz in der Marktgemeinde St. Paul; , für den altersübergreifenden Kindergarten das vollendete 1. Lebensjahr.
 - b) der Vorrang wird eingeräumt:**
 - 1.) Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr
 - 2.) Berufstätigkeit beider Elternteile
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - d) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergarten-Ordnung einzuhalten;
4. Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibegebühr von **Euro 5,00** zu entrichten.
5. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist und pädagogisch sinnvoll erscheint.

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten.
Es benötigt für den Besuch: Hausschuhe mit rutschfester Sohle, Turnsachen, Zahnbürste und Becher, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefelstiefel für das Spiel im Freien.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. **Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.** Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Das Fernbleiben eines Kindes aufgrund einer Erkrankung entbindet nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen bzw. psychologischen Attests verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Besuchsverpflichtung gem. § 21 K-KBG

Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem 2. Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs.2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

Gemäß § 23 haben die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

III. *Elternbeiträge*

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu entrichten.

Der Elternbeitrag beträgt für

- den Kindergarten Granitztal Euro 71,00
- den Kindergarten St. Paul
 - Gruppe 1 - Ganztageskindergarten Euro 95,00
 - Gruppe 2 - Halbtageskindergarten - Vormittag Euro 71,00
 - Gruppe 3 – Halbtageskindergarten – Nachmittag Euro 56,00
 - Beitrag für das Mittagessen..... laut Verrechnung des Lieferanten
- die altersübergreifende Kindergartengruppe Bildungscampus St. Paul
 - Halbtageskindergarten Euro 71,00
 - Ganztageskindergarten Euro 95,00

Für Kinder, die gemäss §21 (1) zum Besuch verpflichtet sind, entfällt der Elternbeitrag, sofern nur der Halbtageskindergarten besucht wird. Bei Ganztagesbesuch ist der Differenzbetrag zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 zu bezahlen. Ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien ist jedenfalls zu leisten.

2. Für das **zweite Kind** ist auf Antrag und gegen Nachweis der Voraussetzungen eine Reduzierung des Elternbeitrages **um monatlich EUR 10,00** möglich, wenn

- a) das **Monatseinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** den Betrag von **Euro 1.500,00 brutto** oder
- b) der **Einheitswert bei landwirtschaftlichen Betrieben** den Betrag von **Euro 8.700,00 brutto** nicht übersteigt.

3. Der Elternbeitrag ist jeden Monat im vorhinein zu entrichten.

4. Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

5. Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Marktgemeindeamt St. Paul um eine Ermäßigung ansuchen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Einkommensnachweise anzuschließen (Lohnzettel, Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid).

IV. *Austritt und Entlassung*

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist zwei Wochen vorher der Leitung des Kindergarten zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten läßt.
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten-Ordnung durch die Erziehungsberechtigten
(z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes).

V. *Betriebszeiten*

1. Die Betriebszeiten in den Kindergärten St. Paul und Granitztal werden wie folgt festgesetzt:

<u>Kindergarten Granitztal:</u>		
Vormittagsgruppe	Montag bis Freitag	von 6.30 - 13.00 Uhr
<u>Kindergarten St. Paul:</u>		
1. Vormittagsgruppe	Montag bis Freitag	von 6.30 - 12.30 Uhr
2. Vormittagsgruppe	Montag bis Freitag	von 6.30 - 12.30 Uhr
1. Nachmittagsgruppe	Montag bis Freitag	von 13.30 - 17.30 Uhr
<u>Altersübergreifender Kindergarten Bildungscampus St. Paul:</u>		
Ganztagsgruppe	Montag bis Freitag	von 6:30-17:30 Uhr
(In der Nachmittagsgruppe werden jene Kinder der Vormittagsgruppen aufgenommen, welche den Ganztageskindergarten besuchen. Für diese gilt die Mittagsruhe zwischen 12.30 u. 13.30 Uhr)		

2. Der Kindergarten beginnt jeweils am 1. September und endet am 15. Juli.
Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der Schule gleichgestellt.

VI. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen betreffend Kindergarten-Ordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal außer Kraft.



Der Bürgermeister:

H. Primus

Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am:

19. DEZ. 2016

Abgenommen am: